

Beitrags- und Gebührenordnung des Frauenverein Bernau e. V.

- I. Diese Beitrags- und Gebührenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren an den Frauenverein Bernau e. V., soweit sie sich nicht unmittelbar aus der Satzung ergeben.
- II. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest. Die festgesetzten Beträge treten zum 1. Januar des Jahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wurde. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen anderen Termin festlegen.
- III. Umlagen werden zurzeit keine erhoben.
- IV. Aufnahmegebühren werden zurzeit keine erhoben.
- V. Beiträge

Beitragsgruppe	Mitgliedsform	Beitragshöhe jährlich
01	ordentliches Mitglied passiv	EUR 20,00
02	ordentliches Mitglied aktiv	EUR 20,00
10	Ehrenmitglied	beitragsfrei
11	Ehrenvorsitzende	beitragsfrei
12	Mitglied ab 90 Jahre + mind. 20 Jahre Mitgliedschaft	beitragsfrei auf Antrag
13	Mitglied mit Bedürftigkeit	beitragsfrei auf Antrag

- 1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
 - 2. Ermäßigte Beitragsformen der Beitragsklasse 12 - 13 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Beitragsfreiheit.
 - 3. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich schriftlich mitzuteilen. Versäumt ein Mitglied, seine Daten (Adresse, Bankverbindung) bei der Schatzmeisterin oder ersatzweise einem anderen Vorstandsmitglied zeitnah zu aktualisieren, kommt das Mitglied für die daraus resultierenden Folgekosten (z. B. beim Rücklastschriftverfahren) in voller Höhe auf.
 - 5. Der Mitgliedsbeitrags ist jeweils am 1. August des laufenden Jahres fällig. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt in der Regel durch SEPA-Lastschriftverfahren.
 - 6. Für Lastschriftrückbuchungen, die das Mitglied zu verantworten hat, werden dem Mitglied die dem Verein aus diesem Vorgang entstandenen Kosten in Rechnung gestellt. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich.
 - 7. Neue Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.08. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
 - 8. Sollten nach erfolgter Erinnerung Mahnungen erforderlich werden, werden Mahngebühren von 3,00 EUR pro Mahnung erhoben. Soweit der Verein im Einzelfall höhere Kosten nachweisen kann, können diese auf das säumige Mitglied umgelegt werden.
 - 8. Erfolgt der Vereinseintritt im laufenden Geschäftsjahr ist immer der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
Bei Beendigung der Mitgliedschaft im laufenden Geschäftsjahr (egal aus welchem Grund) ist immer der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- VI. Beitragskonto: Bank: Volksbank Rhein-Wehra
 IBAN: DE34 6849 0000 0031 4478 01
 BIC: GENODE61BSK

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt. Als Beitragsbescheinigung gilt der Bankauszug des Mitglieds.

Beitrags- und Gebührenordnung des Frauenverein Bernau e. V.

- VII. Die Mitglieder- und Beitragsverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.
- VIII. Die Beitragsordnung kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung mit mindestens 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.

Bernau, 17. März 2014